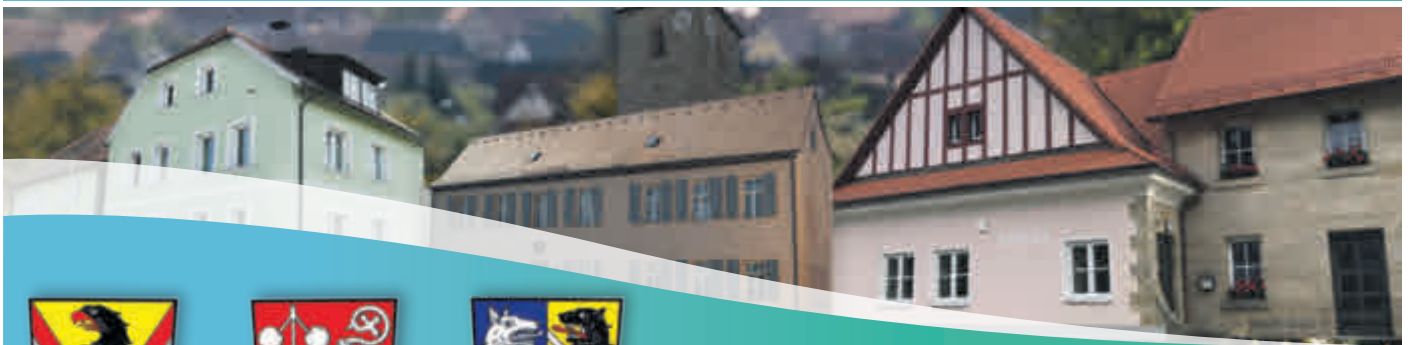




MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz

Jahrgang 46

Freitag, den 7. Februar 2025

Nummer 3

Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz

07.02.	2. außerordentliche Mitgliederversammlung, Förderverein First Responder, 19.30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus, Dormitz
11.02.	Infoabend Cookinseln, Ökumeneteam Dormitz, 19 Uhr, Pfarrheim, Dormitz
12.02.	Frühstück, Senioren Hetzles und Honings, 9.30 Uhr, Kleines Schulhaus, Hetzles
15.02.	Steuer- und Gebührentermin: Grundsteuer, Gewerbesteuer und Abschlag der Verbrauchsgebühren für Wasser und Kanal
15.02.	Jahreshauptversammlung, Schuisenwirt e. V., 19 Uhr, Schuisenwirt, Hetzles
18.02.	Jagdgenossenschaft Hetzles, Einladung zur Hauptversammlung, 19:30 Uhr, Michelwirt Hetzles
19.02.	Spielenachmittag, Senioren Hetzles und Honings, 15 Uhr, Kleines Schulhaus, Hetzles
20.02.	Genossenschaftsversammlung, Fischereigenossenschaft Mittlere Schwabach, 19 Uhr, Zum Schellenberg, Schellenberg
21.02.	Weiberfasching, Närrische Weiber Kleinsendelbach, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle, Kleinsendelbach
28.02.	Kinderfasching Kleinsendelbach, 15 Uhr Mehrzweckhalle Kleinsendelbach
24.02.	Terminänderung Mitgliederversammlung, SV Kleinsendelbach, 19 Uhr, Sportheim, Kleinsendelbach

Frühlings-Basar
in der Mehrzweckhalle
Dormitz



BASAR

KIBAZA

Online stöbern:
15.03.2025 08:00 Uhr - 23.03.2025 22:00 Uhr

Abholung:
29.03.2025 09:30 Uhr - 11:30 Uhr

Mehr Infos findet ihr unter
www.kibaza.de/kita-dormitz

Anlieferung der Artikel am 28.03.2025 / Auszahlung am 29.03.2025
Der gesamte Erlös kommt den GlücksKITas Dormitz zugute

Wichtige Rufnummern

Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Tel. 09134 99690

Sitz in Dormitz, Sebalder Straße 12
E-Mail: post@vgdormitz.de, www.vgdormitz.de
Öffnungszeiten (nach vorheriger Terminvereinbarung):
Mo, Di. 8-12 Uhr, Do, Fr. 8-12 Uhr, Do. zusätzlich 14-18 Uhr,
mittwochs geschlossen
Dringende Fälle für das Standesamt -
außerhalb der Dienstzeiten **0160 91893759**

Bürgermeistersprechstunden

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz halten zu folgenden Zeiten und in den nachstehend angegebenen Räumlichkeiten ihre Sprechstunden ab:

Gemeinde Dormitz
nach Terminvereinbarung im Rathaus Dormitz, Sebalder Straße 12
Gemeinde Hetzles
Montags, 16.30 bis 18 Uhr, außer in den Ferien,
Rathaus, Hauptstraße 3
Zusätzlich können unter Tel 09134-99690 und 09134-996926 online-Sprechstunden vereinbart werden.

Gemeinde Kleinsendelbach
Donnerstagnachmittag von 17-17.30 Uhr, außer in den Ferien
im Rathaus Kleinsendelbach, Schulstraße 2
Für Termine außerhalb der genannten Sprechstunden wenden Sie sich bitte an Tel. **09134 99690**

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe **09126 298840**
(für Kleinsendelbach)
(Notfälle nach Dienstschluss) **09126 5800**
Zweckverband Marloffsteiner Gruppe **09134 99690**
Störungsdienst Wasser, Dormitz
Technische Beratung und Wasserqualität **09131 8230**
Unterbrechung der Wasserlieferung **09131 8233333**

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe - Sommermonate

Dormitz, Erleinhofer Straße
Di. 9 - 11 Uhr, Fr. 15 - 17 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr
Hetzles, Am Streitbaum, neben Bauhof
Di. u. Fr. 15 - 17 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr
Neunkirchen am Brand, Weyhausenstraße
Di. u. Fr. 15 - 17 Uhr, Mi. 9 - 11.30 Uhr, Sa. 9 - 12.30 Uhr
Kleinmengen Gartenabfälle zum Wertstoffhof
Neunkirchen am Brand
Deponie Gosberg, Tel. 09191/86-6301
Mo. - Fr. 8 - 16.15 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr und Rettungsdienst **112**
Polizei **110**
Polizeiinspektion Forchheim **09191 70900**
Polizeiinspektion Erlangen-Land **09131 760514**
Störungsdienst Strom **0941 28003366**
Störungsdienst Erdgas **0180 2713600**
Telefonseelsorge **0800 1110111**
..... **0800 1110222**
Kindernotruf **0800 1110333**
Elternotruf **0800 1110550**
Gewalt gegen Frauen **08000 1160116**
Dorfhelferinnenstation - Frau Thiem **09242 7200**

Fleischbeschauer Dr. Romeiser, Neunkirchen
für Dormitz, Erleinhof, Hetzles und Honings **09134 822**
Fleischbeschauer Albrecht Müller,
Eckental für Kleinsendelbach
(alle Ortsteile) **09126 8695**
Tierkörperbeseitigung **09549 366**

Notdienste

Rettungsleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst **112**
aus allen Ortsnetzen vorwählfrei

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern **116 117**
Außerhalb der Praxisöffnungszeiten
(erreichbar rund um die Uhr)

Notfallpraxis, Krankenhausstraße 9, Forchheim
ohne Voranmeldung
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 19-21 Uhr, Mi: 16-21 Uhr,
Fr: 16-21 Uhr, Sa, So, Feiertage: 9-21 Uhr
Ärztliche Notfallpraxis Erlangen e.V. **09131/816060**

Bauhofstraße 6, 91052 Erlangen
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 18-21 Uhr, Mi, Fr. 13-21 Uhr,
Sa., So., Feiertage 9-21 Uhr
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst **0800 6649289**
an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen

Zahnärztlicher Notdienst **0921 65025**
Zahnarztbereitschaft in der Praxis von 10-12 und 18-19 Uhr,
Wochenende und Feiertage
www.notdienst-zahn.de

Apotheken-Notdienst **0800 0022833**
Die Dienstbereitschaft beginnt und endet jeweils um 8 Uhr
morgens, Rufbereitschaft besteht von 0-24 Uhr.
Bitte nutzen Sie den Notdienst (Gebühr 2,50 Euro) am
Wochenende vorzugsweise von 11-12 Uhr und 17-18 Uhr

Tierärztlicher Notdienst **09134 822**
Tierarztpraxis Dr. Romeiser, Zu den Heuwiesen 8,
91077 Neunkirchen am Brand
Dr. Eva Windisch, Eckenhaider Hauptstraße 47,
90542 Eckental..... **09126-7487**

Ärztetafel

Dr. med. Ursula Greiner, Fachärztin für Allgemeinmedizin,
Neunkirchen a. Br. **09134 993336**
Dr. Cordula Braun-Quentn, Fachärztin für Allgemeinmedizin,
Dormitz **09134 997870**
Dr. med. Karsten Forberg und
Dr. med. Peter Walter **09134 99630**
Fachärzte für Allgemeinmedizin, Neunkirchen am Brand
Kinderärzte
Dr. med. Beate Kevekordes-Stade..... **09134 997855**
und Dr. med. Melichar Neunkirchen am Brand
Dr. Siegfried Schroll, **09134 844**
Arzt für Allgemeinmedizin und Sportmedizin,
Neunkirchen am Brand
FA Christian Ruckdeschel, **09134 616**
Facharzt für Allgemeinmedizin, Neunkirchen a. Br.
Dr. med. Ulrike Metzler-Bertram und Dr. med. Annette Borchardt,
Neunkirchen am Brand..... **09134 - 99 33 36**

Bücherei Hetzles, Tel. 09134 9911057

So. 10-11.30 Uhr, Di. 18.30-19.30 Uhr, Do. 16-17 Uhr,
feiertags geschlossen



Verwaltungsgemeinschaft Dormitz

Aus den öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte

Die Ergebnisse aus den letzten Gemeinderatssitzungen finden Sie nach einer Sitzung unter den Beiträgen Ihrer Gemeinde. Ausführlichere Niederschriften zu den Gemeinderatssitzungen werden immer erst nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf der Homepage Ihrer Gemeinde oder im Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft unter www.vgdormitz.de/ratsinfo veröffentlicht.

Mikrozensus 2025



130 000 Bürgerinnen und Bürger werden befragt. Mikrozensus liefert wichtige Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung.

Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Im Rahmen dieser Erhebung geben in Bayern jedes Jahr rund 130 000 Personen in etwa 60 000 Haushalten stellvertretend für alle Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Auskunft zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen. Damit tragen sie dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Haushalte zu verstehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Nur durch verlässliche, qualitativ hochwertige Daten können politische Entscheidungen zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, zur Förderung von Kinderbetreuung oder zur Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern faktenbasiert und zielgerichtet getroffen werden.

Wer muss teilnehmen und wie läuft die Mikrozensus-erhebung ab?

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das zunächst Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus auswählt. Befragt werden die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebäude. Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte konkretisieren dazu die Stichprobe über die Klingelschilder. Dabei können sie sich als Erhebungsbeauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik ausweisen.

Anschließend werden die ausgewählten Haushalte vom Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie ausführlich über die Erhebung informiert. Sie können die Fragen des Mikrozensus entweder im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung beantworten. Für die Telefoninterviews sind bayernweit etwa 130 Erhebungsbeauftragte im Einsatz, die dafür sorgfältig ausgewählt und geschult wurden. Die Befragungen finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt.

Es besteht Auskunftspflicht

Fundierte Entscheidungen kann die Politik nur auf Basis verlässlicher und repräsentativer Ergebnisse treffen. Um dies zu gewährleisten, besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Dabei unterliegen die Einzelangaben der Befragten einer strengen Geheimhaltung, die keine Rückschlüsse auf die Daten einzelner Personen zulässt.

Was unterscheidet den Mikrozensus vom Zensus?

Die Begriffe „Zensus“ und „Mikrozensus“ sorgen immer wieder für Verwechslung. Bei näherer Betrachtung lassen sich die beiden statistischen Erhebungen jedoch gut unterscheiden: Der Zensus ist die größte amtliche Statistik Deutschlands und

findet als eine Art Großinventur der Gesellschaft alle 10 Jahre statt. Diese Erhebung dient der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. In der Personenbefragung des Zensus 2022 wurden ca. 13 Prozent der Bevölkerung zu demografischen Merkmalen befragt. Zusätzlich wurden in der Gebäude- und Wohnungszählung als Vollerhebung Merkmale wie Wohnfläche, Heizungsart, Ausstattung und Kaltmiete für alle Wohngebäude und Wohnungen in Bayern erhoben.

Der Mikrozensus findet im Unterschied zum Zensus jährlich statt. Mit einem Prozent der Bevölkerung werden deutlich weniger Personen befragt. Im Mittelpunkt stehen hier Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie deren Entwicklung. Auskunftspflicht besteht für beide Erhebungen.

Weitere Informationen:

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus finden Sie unter https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Zusätzlich informiert ein Erklärvideo über den Mikrozensus, warum er durchgeführt wird, wie die Haushalte zufällig ausgewählt werden, warum sie mitmachen müssen und was mit ihren Antworten passiert:

[statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistischesbundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4](https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistischesbundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4)

Schulverband

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach - Landkreis Forchheim - für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 28.11.2024 zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Innerhalb der Monatsfrist nach Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO erfolgte keine Beanstandung.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht (Art.24 Abs. 1 Satz 2 KommZG):

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach - Landkreis Forchheim - für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	431.300 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **366.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf **187** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.960,43 €** festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Dormitz, den 30.01.2025

gez.

Holger Bezold

Schulverbandvorsitzender

Gemeinde Dormitz

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

siehe Seiten 5 bis 7

Seniorenkino am 12. Februar 2025

Am Mittwoch, den 12. Februar 2025 findet der nächste Kinonachmittag im Rahmen des Seniorenkinos statt. Gezeigt wird eine Tragikomödie aus dem Jahr 2023 in der zwei Lebenswelten aufeinandertreffen und der Sinn des Lebens neu diskutiert wird. Der Film wird mit Untertiteln für Hörgeschädigte gezeigt. Für Getränke ist gesorgt.

Veranstaltungsort ist der „Treffpunkt Mitte“ (ehemaliges Milchhäuschen).

Der Film beginnt um **15.00 Uhr**, Einlass ab 14.30 Uhr.



Agenda 21 Dormitz

Treffen

An alle, die sich für die Arbeit der Agenda 21 Gruppe Dormitz interessieren oder auch gerne mitmachen und unterstützen wollen, kommen gerne zu unserem Treffen **am Mittwoch den 19.2.2025 um 19 Uhr im Gasthaus zum Grünen Baum**.

Anmeldung zwecks Reservierung unter 09134/9262

Gemeinde Hetzles

Veranstaltungen für Senioren aus Hetzles und Honings

Am **Mittwoch, 12. Februar**, ab 9.30 Uhr gibt es im Kleinen Schulhaus ein gemeinsames Frühstück.

Erstmals findet am **Mittwoch, 19. Februar**, ab 15 Uhr am gleichen Ort ein Spielenachmittag mit Kaffee statt und am **Mittwoch, 26. Februar**, um 15 Uhr findet unser Kappenabend im Sportheim statt.

Ab Februar übernehmen **Irene** und **Bernd Schöberle** die Leitung der Seniorentreffen. Franz Braun dankt den beiden im Namen der Hetzleser Senioren und des gesamten Teams für ihre Bereitschaft, in unserer Seniorenarbeit mehr Verantwortung und eine leitende Funktion zu übernehmen. Es ist für unser Dorf ein Glücksfall, dass die Seniorenarbeit an Dynamik gewinnt. Immer mehr Senioren beteiligen sich an Organisation und Durchführung unserer Veranstaltungen. Dafür allen herzlichen Dank!

Auf wie gewohnt zahlreiche Teilnehmer freut sich

Euer Seniorenteam

Neue Schulungen zum Alltagsbegleiter - Fruehjahrskurs 2025

Ab **Samstag, 15. März**, bildet der Verein „Kunreuth - hier lässt sich's leben e.V.“ gemeinsam mit der Alzheimer Gesellschaft wieder Alltagsbegleiter aus.

Unter anderem in Hetzles schließen die Alltagsbegleiter eine Lücke zwischen Sozialstationen/Ambulanten Pflegediensten und Tagespflegen - nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung. Sie werden dort tätig, wo Hilfe und vor allem Entlastung nötig ist: zum Beispiel Begleitung bei Aktivitäten, Arztbesuchen, Behördengängen, Fahrdienste. Unterstützung beim Einkauf, Zubereitung kleinerer Mahlzeiten. Besuchsdienst für Gespräche oder Spiele, Organisieren von regelmäßigen Betreuungsgruppen. Versorgung der Haustiere und Blumen. Im Verhinderungsfall Versorgung des Wohnumfeldes. Vermittlung von Pflegeberatung. Das Angebot entlastet Angehörige und ermöglicht neue Perspektiven.

Für diese Aufgaben werden die Ehrenamtlichen geschult. Jede/Jeder kann mitmachen, wenn sie/er ein paar Stunden Zeit hat. Herzlich willkommen sind auch Jugendliche ab 16 Jahren, ehemalige Pflegekräfte, die jetzt im Ruhestand sind, jedoch ihr Wissen und ihre Erfahrung gerne weitergeben und anwenden, so wie Rentnerinnen und Rentner.

Am **Samstag, 15. März**, beginnt der erste von vier Schulungstagen im Feuerwehrhaus Igensdorf, Bürgermeister-Zeiß-Platz 1, in Igensdorf. Referentinnen der Schulung sind Irmgard Ginzl vom Pflegeberatungsbüro DIE BRÜCKE und Erika von Bonin von der Alzheimer Gesellschaft.

Die Schulungen finden an folgenden Samstagen statt:

Modul 1 und 2

15. März von 9 bis 15 Uhr

22. März von 9 bis 15 Uhr

29. März von 9 bis 16 Uhr

Modul 3

12. April von 9 bis 14 Uhr

An allen Tagen ist für Getränke und Mittagessen gesorgt.

Lerninhalte

Alterstypische Erkrankungen, Biographiearbeit, Sucht im Alter, Ernährung im Alter, Entlastung pflegender Angehöriger, Umgang mit Hilfsmitteln, Beschäftigungsangebote für Menschen mit demenziellen Veränderungen und so weiter.

Die Schulung ist kostenfrei, aber sicher nicht umsonst. Natürlich müssen Sie nach absolvierter Schulung nicht als Alltagsbegleiter bei „Kunreuth-hier lässt sich's leben e.V.“ mitarbeiten, aber Sie können und dürfen! Wir würden und sehr über Ihre Mitarbeit freuen. Übrigens: Sie erhalten für Ihre Tätigkeit als Alltagsbegleiter oder Alltagsbegleiterin von uns eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro geleistete Stunde. Im Rahmen der sogenannten „Übungsleiterpauschale“ können Sie so bis zu 3000 Euro pro Jahr steuerfrei dazuverdienen.

Bei Fragen erreichen Sie Irmgard Ginzl unter Tel. 09192-9943820 oder per E-Mail an **ginzl@gmx.net**

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

<https://www.kunreuth-ktiv.de/verein/alltagsbegleiter/projektvorstellung/projektvorstellung.html>

Dormitz

Bundestagswahl 2025

- Wahlbezirke eingeteilt.**

☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Anzahl

ist in

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Datum

bis

Datum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom
übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Anzahl

ist in

Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. ☒ Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume

15.30 Uhr in

- Briefwahlbezirk I: Schule Dormitz, Schulstr. 5, 91077 Dormitz
zusammen.
- Briefwahlbezirk II: Schule Dormitz, Schulstr. 5, 91077 Dormitz

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Dormitz, 07.02.2025

Gemeindebehörde

R. Will, Wahlamt

Unterschrift

Angeschlagen am: 07.02.2025

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 07.02.2025

im/in der Mitteilungsblatt der VGem Dormitz

Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hetzles (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hetzles, nachfolgend Gemeinde genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Hetzles, einschließlich des Ortsteils Honings, einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

(1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

(2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder

(3) Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche

- für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 4.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 4.000 qm begrenzt,
- für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67% der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzutrichen. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|----------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,47 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 12,00 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen)

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchergebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt unabhängig vom Dauerdurchfluss 5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. der Gebührenpflichtige nach der ersten Aufforderung durch die Gemeinde die verbrauchte Wassermenge (Zählerstand des Wasserzählers) nicht fristgerecht mitteilt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für einen Bauwasseranschluss wird bis zu einem umbauten Raum von 1.500 cbm eine pauschale Verbrauchsgebühr von 64,- € erhoben. Bei größeren Baumaßnahmen erhöht sich die Pauschale im Verhältnis entsprechend. Die Pauschale wird nur erhoben, wenn keine Wasserzählung und damit Festsetzung nach Absatz 3 erfolgt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hetzles vom 12. Dezember 2023 außer Kraft.

Hetzles, 31.01.2025

gez. Michael Bayer, 1. Bürgermeister

Hinweis zum Neuerlass der BGS-WAS:

Im § 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen) wurde der bisherige Abs. 2 gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden 2 und 3.

Im § 10 Verbrauchsgebühr wurde im Abs. 2 die Ziffer 4 und der Abs. 4 ergänzt.

Die Beitrags- und Gebührensätze wurden **nicht** geändert.

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

siehe Seiten 10 bis 12

Impressum

Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft

DORMITZ

Mitgliedsgemeinden DORMITZ - HETZLES - KLEINSENDELACH

Das Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Dormitz erscheint 14täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,
91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0; www.wittich.de

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz
Gertrud Werner, Sebalder Straße 12, 91077 Dormitz

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



Dormitz

Bundestagswahl 2025

- Anzahl

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

☐ ist in **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

☐ ist in **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. ☒ Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhr in - Briefwahlbezirk I: Rathaus Hetzles, Hauptstr. 3, 91077 Hetzles zusammen.

- Briefwahlbezirk II: Kleine Schule Hetzles, Hauptstr. 5, 91077 Hetzles

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Dormitz, 07.02.2025

Gemeindebehörde

R. Will, Wahlamt

Unterschrift

Angeschlagen am: 07.02.2025

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 07.02.2025

im/in der Mitteilungsblatt der VGem Dormitz

Bundestagswahl 2025

Gemeinde / Markt / Stadt	
Kleinsendelbach	
Verwaltungsgemeinschaft	
Dormitz	

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

☒ bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Mehrzweckhalle Kleinsendelbach, Hauptstr. 1, 91077 Kleinsendelbach

barrierefrei: ja / nein

☒ ja
☐ nein

ist in folgende Anzahl Wahlbezirke eingeteilt.

[illegible]

Anzahl

ist in

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Datum

bis

Datum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom
übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Anzahl

ist in

Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. ☒ Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume

15.30

 Uhr in

- Briefwahlbezirk I: Rathaus Kleinsendelbach, Schulstr. 2, 91077 Kleinsendelbach

- Briefwahlbezirk II: Rathaus Kleinsendelbach, Schulstr. 2, 91077 Kleinsendelbach

 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Dormitz, 07.02.2025

Gemeindebehörde

R. Will, Wahlamt

Unterschrift

Angeschlagen am: 07.02.2025

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 07.02.2025

im/in der Mitteilungsblatt der VGem Dormitz



Schulnachrichten



Vereine und Verbände

Fachoberschule „Fränkische Schweiz“

Tag der offenen Tür

Am **Samstag, 15. Februar**, öffnet die staatlich anerkannte private Fachoberschule „Fränkische Schweiz“ in Eggolsheim von 10 bis 14 Uhr ihre Türen.

In dieser Zeit haben interessierte Jugendliche und ihre Eltern Gelegenheit, an Aktionen und Experimenten der verschiedenen Ausbildungsrichtungen teilzunehmen und sich von Schülern, Eltern und Lehrkräften Fragen zur Schullaufbahn und dem Unterricht an der FOS beantworten zu lassen.

Im Schuljahr 2025/26 können Schülerinnen und Schüler in Eggolsheim aus folgenden vier Ausbildungsrichtungen wählen:

- Gestaltung
- Sozialwesen
- Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
- Gesundheit

Die SMV sorgt für das leibliche Wohl und Eltern, Lehrer und Schüler stehen für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Der offizielle Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2025/26 ist vom **Montag, 17.**, bis **Freitag, 28. Februar**.

Nähere Informationen zur FOS „Fränkische Schweiz“ und über die Ausbildungsrichtungen erhalten Sie unter **www.arche-twi.com/fachabitur/**

Das Gymnasium Eckental informiert

Das Gymnasium veranstaltet am **Dienstag, 20. Februar**, um 18 Uhr im Schulgebäude (Neunkirchener Straße 1, Eckental/Orts-teil Eschenau) einen Informationsabend zum Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums im Schuljahr 2025/26.

Interessierte Eltern und Kinder können sich an diesem Abend über alle mit dem Übertritt an ein Gymnasium zusammenhängenden Fragen informieren. Die Kinder werden in Kleingruppen, betreut durch Tutorinnen und Tutoren, das Schulgebäude erkunden. Auch für die Eltern gibt es die Gelegenheit, das Schulgebäude zu besichtigen und in Gesprächen mit anwesenden Lehrkräften das Gymnasium Eckental näher kennen zu lernen.



Kirchliche Nachrichten

Infoabend über die Cookinseln

In diesem Jahr kommt der Weltgebetstag von den Cookinseln. Alle Interessierte sind herzlich eingeladen zu einem Informationsabend am **Dienstag, 11. Februar**, um 19 Uhr im Pfarrheim in Dormitz, über die Cookinseln, seinen Menschen und seiner Geschichte. Der Abend wird gestaltet von der evangelischen Pfarrerin Gerhild Rüger.

Zwei Wochen später, am **Dienstag, 25. Februar**, findet zur gleichen Zeit am gleichen Ort ein Info- und Gesprächsabend zu den Bibeltexten statt, die die Frauen der Cookinseln ausgewählt haben. Auch dazu schon mal herzliche Einladung.

Ökumeneteam Dormitz

Förderverein First Responder Dormitz

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder des Fördervereins, hiermit laden wir herzlich zur 2. außerordentlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins First Responder der Feuerwehr Dormitz e.V. am **Freitag, 7. Februar**, um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus Dormitz ein.

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht des Vorstandes
5. Antrag: Bevollmächtigung des Vorstandes zur Einklage von Schadensersatz
6. Neuwahl der Vorstandschaft
7. Wünsche und Anträge

Wir weisen darauf hin, dass diese Veranstaltung für alle Mitglieder des Fördervereins ist. Deshalb würden uns sehr freuen, dass wir neben unseren aktiven auch unsere fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder zu dieser Versammlung begrüßen zu dürfen!

Ihre Vorstandschaft der First Responder



Schützenfreunde Dormitz e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, den 08. März 2025** findet unsere Jahreshauptversammlung um **19.30 Uhr** im

Schützenheim statt. Alle Mitglieder sind zur Versammlung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch unseren 1. Schützenmeister Franz Lösel
2. Totengedenken
3. Jahresbericht des 1. Schützenmeisters
4. Bericht des Sportleiters
5. Bericht der Jugendleitung
6. Bericht des Schatzmeisters
7. Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Schützenmeisteramtes
8. 50 Jahre SF Dormitz am 06. und 07.06.2026
9. Ehrungen
10. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind bis 01. März 2025 bei der Vorstandschaft in schriftlicher Form einzureichen.

Einladung zur Jugendgeneralversammlung

Ebenfalls am **Freitag, den 08. März 2024** findet auch die Jugendgeneralversammlung um **18.00 Uhr** im Schützenheim statt. Alle Mitglieder bis zum 26. Lebensjahr sind zur Versammlung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Jugendleitung
2. Grußworte der Vorstandschaft
3. Jahresbericht der Jugendleitung
4. Kassenbericht und anschließende Entlastung
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Teilnahme lt. Vereins- bzw. Jugendsatzung Pflicht eines jeden Mitglieds ist.

Nicht anwesende Mitglieder sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden!

Weitere Informationen sind auf unserer Homepage:

www.schuetzen-dormitz.de veröffentlicht – schaut einfach mal

Jagdgenossenschaft Hetzles

Einladung zur Jagdversammlung

Am **Dienstag, den 18. Februar 2025**, um 19.30 Uhr, findet in der Gastwirtschaft Beck (Michelwirt) in Hetzles die **nichtöffentliche** Versammlung der Jagdgenossenschaft Hetzles mit **Neuwahlen** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
5. Verwendung des Jagdpachtes und Beschlussfassung über Rücklagen zum Wegebau
6. Bildung eines Wahlausschusses
7. Neuwahl der gesamten Vorstandschaft und der Beisitzer
8. Pachtvertragsänderung - Begehungsscheine
9. Wünsche und Anträge

Die Jagdgenossen des Flurbezirks Hetzles und Honings sind herzlich eingeladen.

Um eine ordentliche Weiterführung des Jagdkatasters zu gewährleisten, sind Veränderungen im Grundstückseigentum durch Vorlage des Grundbuchauszuges bis 3 Tage vor der Versammlung beim Jagdvorsteher nachzuweisen.

Johannes Derfuß

Jagdvorsteher

Schuisenwirt e.V.

Jahreshauptversammlung

Zu unserer ordentlichen Jahreshauptversammlung am **Samstag, 15. Februar**, im Schuisenwirt, laden wir alle Mitglieder sehr herzlich ein. Beginn ist um 19 Uhr. Die Tagesordnung bitte der separaten Einladung entnehmen. Die Vorstandschaft freut sich über eine zahlreiche Teilnahme.

Fischereigenossenschaft Mittlere Schwabach

Genossenschaftsversammlung

Die Vorstandschaft lädt ihre Mitglieder am **Donnerstag, 20. Februar**, um 19 Uhr im Gasthaus „Zum Schellenberg“ in Schellenberg zur Genossenschaftsversammlung inklusive Essen recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Jahresbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
7. Beschlussfassung über die Höhe der Auszahlung in 2025
8. Bericht des Pächters
9. Wünsche und Anträge

Bitte teilen Sie Eigentümerwechsel und Flächenveränderungen rechtzeitig bis zum Versammlungstermin der Vorstandschaft mit.

Die Vorstandschaft freut sich auf Ihr Kommen.

Weiberfasching in Kleinsendelbach

Herzliche Einladung

an alle Damen und närrischen Weiber aus Kleinsendelbach und Umgebung zum bunten Treiben der Närrischen Weiber des Gesangsvereins Liederkranz Cäcilia in Kleinsendelbach.

Termin: Freitag, 21. Februar 2025
Wo: Mehrzweckhalle Kleinsendelbach
Beginn: 19:30 Uhr, Hallenöffnung 19:00 Uhr

Die Musiker Franz und Jürgen sorgen wieder für beste Stimmung und ihr könnt bis zum frühen Morgen das Tanzbein schwingen. Ein lustiges Programm wird selbstverständlich auch geboten. Highlight wird wie immer der Auftritt der Kleinsendelbacher Piemontkirschen sein, die einen heißen Auftritt auf das Parkett legen werden.

Kaffee und Kuchen oder Torten soll es wieder geben. Es kann nur so viele geben, wie mitgebracht werden.

Auf euer Kommen und einen lustigen Abend mit viel Tanz, Spaß und Unterhaltung freuen sich

die Närrischen Weiber
des Gesangsvereins Liederkranz Cäcilia
aus Kleinsendelbach



Herzliche Einladung zum Kinderfasching in Kleinsendelbach

Am Freitag, 28. Februar 2025 findet in der Mehrzweckhalle von 15:00 bis 18:00 Uhr für unsere kleinen Närrinnen und Narren der Kinderfasching statt.

Bei Tanz, Spiel und Spaß und einer Maskenprämierung freuen wir uns auf einen lustigen Nachmittag mit euch.

G. Werner
1. Bürgermeisterin





Glücksskinder

&

Glückszwerge

KITA Dormitz



WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG! WILLST DU DABEI SEIN?

WIR SUCHEN (M/W/D) AB SOFORT ODER ZUM NÄCHSTMÖGLICHEN ZEITPUNKT:

- PÄDAGOGISCHE ERGÄNZUNGS- ODER FACHKRAFT
- 25 BIS 30 WOCHENSTUNDEN
- ARBEITSZEITEN SOWOHL VOR- ALS AUCH NACHMITTAGS

**FRAGEN BEANTWORTET
GERNE CARINA MAYER**

- 09134/7337
- KITA-DORMITZ@VGDORMITZ.DE
- WWW.KITA-DORMITZ.DE
- WWW.VGDORMITZ.DE/JOBS



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DORMITZ - HETZLES - KLEINSENDELBACH

Die Verwaltungsgemeinschaft Dormitz sucht zur erstmaligen Besetzung zum 1. April 2025 eine

Assistenzkraft (m/w/d)

in Teilzeit mit bis zu 25 Wochenstunden, unbefristet

Wir bieten

- Bezahlung nach TVöD-VKA, qualifikationsabhängig bis EG 7
- jährliche einmalige Sonderzahlung
- betriebliche Altersversorgung
- leistungsorientierte Bezahlung
- vermögenswirksame Leistungen
- Entgeltumwandlung auch in Form eines Dienstrad-Leasings
- modernes Rathaus mit ansprechenden Arbeitsplätzen
- attraktive Arbeitszeitmodelle, uvm.

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, alternativ mit Beschäftigtenlehrgang I oder eine vergleichbare Berufsausbildung
- Berufserfahrung in einer Kommunalverwaltung
- Teamfähigkeit, Durchsetzungs- und Motivationsfähigkeit

Ihr Aufgabengebiet u. a.

- Steuerung des Postein- und ausgangs
- zentraler Telefondienst
- Terminverwaltung
- Unterstützung bei der Organisation von Ehrungen, Empfängen, Bürgerversammlungen
- Beschaffungen

Nähere Informationen zu unserer Verwaltung und die Datenschutzhinweise in diesem Zusammenhang sind auf unserer Internetseite www.vgdormitz.de bzw. www.vgdormitz.de/datenschutz abrufbar.

Bilder: © Pixabay.com
Logo: © VG Dormitz



Bayerischer Bauernverband

Plötzlich Pflegebedürftig - was nun?

Die Diakonie unterstützt Sie bei ambulanter Alten-, Kranken- und Familienpflege sowie im Alltag bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Sie pflegt und betreut alle Hilfsbedürftigen jeden Alters mit ihrem hoch qualifizierten Personal in ihrer häuslichen Umgebung.

Darüber hinaus informiert und berät sie bei altersspezifischen Fragen, den verschiedenen Möglichkeiten und der damit verbundenen Finanzierung

Mo. 24.02.2025 um 15:00 Uhr im Vereinsheim Schützenverein Bavaria Langensendelbach, Baidersdorfer Straße 1, 91094 Langensendelbach

Teilnehmergebühr: 3,00 € p.P. wird vor Ort in bar kassiert

Keine Anmeldung notwendig

Veranstaltungen des BBV Bildungswerkes im Bezirk Oberfranken sind grundsätzlich für jedermann zugänglich.

Auch Nichtlandwirte und Privatpersonen sind herzlich willkommen!

Alle Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim



Veranstaltungen anlässlich des Internationalen Frauentages 2025

Der Internationale Frauentag, der jedes Jahr am 8. März stattfindet, erinnert daran, dass sich Frauen ihre Rechte stets hart erkämpfen mussten. Anlässlich des Frauentags sind im Landkreis Forchheim wieder einige interessante Veranstaltungen geplant.

Die Gleichstellungsstelle des Landratsamtes und die Frauenverbände im Landkreis Forchheim (AWO, DGB, GEW, KAB, VDK, Verdi, Frauen Union, Freie Wähler, SPD, Bündnis90 Die Grünen und die Soroptimisten Forchheim-Kaiserpfalz) möchten darauf aufmerksam machen, dass die seit mehr als 75 Jahren im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Beruf, Familie, Gesellschaft und Politik im alltäglichen Leben noch nicht vollständig verwirklicht ist. Denn auch heute werden Frauen im Alltag manchmal noch benachteiligt. Sie verdienen weniger, werden bei der Vergabe von Führungspositionen übergangen, kümmern sich um Haushalt, Kinder, Pflegebedürftige, können deshalb oft nur einer Teilzeitarbeit nachgehen oder müssen im Berufsleben eine Pause einlegen; später erhalten sie demzufolge eine niedrige Rente. Daher ist es notwendig, sich weiterhin für eine tatsächliche (rechtliche und finanzielle) Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen einzusetzen. Um auf die Bedeutung des Frauentages und der Gleichberechtigung hinzuweisen, finden folgende Veranstaltungen statt:

Veranstaltungsprogramm:

Literarisch-musikalische Lesung: Autorinnen im Fokus - „Es könnte sein, es könnte sein, dass wir zu Staub zerfallen...“

Lesung mit Lea Schmocker und Izabella Effenberg (Musik)

Freitag, 7. März 2025 um 19.30 Uhr,

Kulturraum St. Gereon beim Landratsamt Forchheim

Eintritt: 10 Euro, Kartenvorverkauf ab 17. Februar 2025 (Infotheke Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3 und VHS-Zentrum Forchheim, Hornschuchallee 20)

Veranstalter: VHS e.V. und Gleichstellungsstelle sowie Frauenverbände im Landkreis Forchheim

Bei dieser Lesung präsentiert Lea Schmocker, Schauspielerinnen und Rezitatorin, u.a. Gedichte und Prosa von Autorinnen, deren Werke unter dem Hitler Regime verboten und verbrannt wurden und die trotz widrigster Umstände weitergeschrieben haben. Überraschend, humorvoll, berührend. Und Izabella Effenberg, Musikerin und Multiinstrumentalistin, bereichert das Programm mit ungewöhnlichen Sounds und Kompositionen am Vibraphon, auf dem Waterphone und der Glasharfe. Ziel ist es, an Schriftstellerinnen zu erinnern, die aufgrund von Verboten und Bücherverbrennungen in Vergessenheit geraten sind. Ihre Werke und Lebensgeschichten sollen wieder ins Rampenlicht gerückt werden.

Dauer: 90 Minuten ohne Pause

Ein Yoga-Abend zur Entspannung für Frauen

Mittwoch, 12. März 2025 um 19 Uhr

VHS-Zentrum, Hornschuchallee 20, Multifunktionsraum

kostenfrei, Anmeldung nötig: www.vhs-forchheim.de, **Kurs Fo426;**

Kursleiterin: Lisa Kindschus. Bitte Decke und/oder Matte mitbringen,

Die Aufmerksamkeit wird auf den Atem und die Ausrichtung im Asana gerichtet. Geübt werden einfache und regenerierende



Landkreis Forchheim

Energie- und Immobilienmesse im Landkreis Forchheim am 30. März

Auf der gemeinsamen Energie- und Immobilienmesse des Landkreises und der Sparkasse Forchheim **am Sonntag, 30. März 2025 von 9 bis 16 Uhr in der Sparkasse Forchheim, Klosterstr. 14, 91301 Forchheim**

informieren wieder zahlreiche Ausstellerinnen und Aussteller über energieeffizientes Bauen und Sanieren, die Einsatz- und Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und staatliche Förderprogramme sowie über attraktive Immobilienangebote und moderne Elektroautos.

Bei den über 40 Ausstellerinnen und Ausstellern gibt es Informationen über bauliche und technische Lösungen, energieeffiziente Techniken, energetische Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle, innovative Heizsysteme, erneuerbare Energien, rechtliche Vorschriften sowie vielfältige Immobilienangebote und eine qualifizierte Fördermittel- und Energieberatung.

Insbesondere die Themen Wärmepumpe, Photovoltaik zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch, aber auch die Erneuerung der Fenster und der Hauseingangs- bzw. Balkontüren rücken für viele Menschen immer stärker in den Fokus. Zunehmend an Bedeutung gewinnt auch die Elektromobilität, sodass am Messtag erneut Elektroautos angeschaut werden können.

Auch in diesem Jahr werden auf der Messe wieder regionale Handwerks- und Fachbetriebe, bekannte Hersteller, Immobilienanbieter, Finanzierungspartner, Energie- und Fördermittelberater sowie Klimaschutz-Arbeitsgruppen vertreten sein und den Besucherinnen und Besuchern Rede und Antwort stehen.

Interessante Kurzvorträge und ein Rahmenprogramm für Kinder runden die Veranstaltung ab. Verschiedene Foodtrucks sorgen mit herzhaften und süßen Gerichten für das leibliche Wohl. Der Eintritt ist frei.

Haltungen zur Beruhigung des Geistes, Verbesserung vom Körperbewusstsein, der Entspannungsfähigkeit und des Wohlbefindens.

Finanzpower für Frauen – Finanziell unabhängig sein

Mittwoch, 2. April 2025 um 19 Uhr

Sparkasse Forchheim, Klosterstraße 14, 91301 Forchheim

Dozentin/Referentin: Regina Kordik

Kostenfreie Veranstaltung der Sparkasse und der Gleichstellungsstelle des Landratsamtes Forchheim anlässlich des Zukunftstages (Girls-/Boys-Day)

Anmeldung ab ca. Mitte Februar 2025 direkt unter www.sparkasse-forchheim.de/ticketshop

In diesem Vortrag erfahren Frauen und Berufsstarterinnen, wie sie ihre Finanzen solide, stark und krisensicher aufstellen.

Dabei erhalten Sie Informationen zu:

- Wichtigen Versicherungen (Privathaftpflicht, Berufsunfähigkeit, etc.),
- Altersvorsorgemöglichkeiten, Sparplänen, etc.
- Partnerschafts-/Eheverträgen
- (partnerschaftlicher) Finanzplanung,
- Gleichgewicht bei Verteilung der Erwerbs-/Fürsorgearbeit

Theateraufführung „Im Spiegel der Vergangenheit“

Aufführung von Team Bühne 58 e.V.

Mittwoch, 7. Mai 2025 um 19.30 Uhr,

Stadtbücherei Forchheim, Spitalstraße 3, 91301 Forchheim

Eintritt: 7 Euro, Kartenvorverkauf ab ca. 07. April 2025 (Infotheke Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3 und Stadtbücherei Forchheim, Spitalstraße 3)

Veranstalter: Gleichstellungsstelle des Landratsamtes in Kooperation mit der Stadtbücherei Forchheim und den Frauenverbänden.

Die 75-jährige Anna hadert mit ihrem Leben, ist oft einsam und fühlt sich unsichtbar. Ihre ehemalige Rolle als Hausfrau und Mutter hat sie akzeptiert und sich mit ihrem Leben, wie es verlief, abgefunden. Der Pflichtbesuch ihrer Enkelin Lisa bringt viele neue Impulse, Themen und Fragen in Annas ruhiges Leben und lässt sie auf ihre Vergangenheit zurückblicken. Sie erinnert sich an ihre Träume von Unabhängigkeit und Freiheit in den 70er Jahren und wie anders ihr Leben verlief. Während einer berührenden Reise durch Vergangenheit und Gegenwart, die zeigt, wie wertvoll Lebensgeschichten und familiäre Verbindungen sind, erkennen Anna und Lisa, was sie voneinander lernen können.

Alle Interessierten, insbesondere Frauen sowie Schülerinnen und Berufsstarterinnen, aber auch Männer und Schüler sind zu den Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Hier finden Sie ...



Ihren neuen Job oder eine Perspektive.
Im Stellenmarkt Ihres Mitteilungsblattes!

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Kaufe Handwagen, Wannen, Wagenräder, Hobelbänke, Holzleitern, Zinn, Weinballon, Münzen, Orden, Modeschmuck. Tel. 09547/1606

Haushalts-, bzw. Putzhilfe für Seniorenhaushalt in Kleinsendelbach gesucht. Zeitlicher Aufwand ca. 3-4 Stunden wöchentlich. Gerne weitere Auskünfte unter: 0176 98637778 oder 09192/997598.

JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Schmitt

GaLa Bau · Baumschule · Gartenbonsai

Sie lieben abwechslungsreiche Tätigkeiten mit Eigenverantwortung?
Wir suchen erfahrene & engagierte Verstärkung, ab sofort in Vollzeit:

Bürokraft (m/w/d)

Ihre Aufgaben:
Empfang und Betreuung von Kunden • Allgemeine Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben • Unterstützung der Geschäftsleitung/Bauleiter

Ihr Profil:
Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit Berufserfahrung • Hohe Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Interesse an organisatorischen Abläufen • Englischkenntnisse wünschenswert • Gute MS-Office-Kenntnisse und Offenheit für neue branchenübliche Programme

Wir bieten:
Unbefristetes, sicheres Arbeitsverhältnis und ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet • Vollzeit

Wir freuen uns auf ihre Bewerbung mit Angabe eines möglichen Eintrittstermin an Esther Müller:
e.mueller@galabau-schmitt.com

Noch Fragen? Einfach anrufen!

Forchheimer Str. 9 | 91090 Effeltrich | Tel. 09133 / 77 69 0
www.galabau-schmitt.com

Suchen Sie Personal nicht in der FERNE. Suchen Sie REGIONAL.



- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – erreichen Sie Ihre Kandidat*innen überall, auch unterwegs!
- ✓ Hohe Reichweite durch print & net Kombination
- ✓ Vereinfachter Bewerbungsprozess
- ✓ Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

6		1	9					4
			6			5		2
7							9	6
	4		8			3	5	7
		5		7		1		
3	7	9			1		6	
5	8							3
2		6			3			
4					5	2		1

S
P
L
A
T
T
O
A
G
E
L
O
E
H
N
E
R
U
M
P
O
S
I
T
E
I
E
M
O
K
A
S
I
N
U
L
N
E
C
K
E
R
E
I
O
G
E
S
T
E
I
N
G
R
O
L
L
H
E
M
P
O
R
A
T
N
L
A
G
U
N
E
G
S
A
N
I
R
E
N
O
L
E
I
V
I
B
R
U
T
I
R
O
R
E
G
O
L
E
R
E
P
E
C
S
I
N
G
A
P
U
R
Z
E
U
G
E
P
R
O
S
T
E
T
E
T
A

4	9	3	7	6	5	2	8	1
2	1	6	4	8	3	9	7	5
5	8	7	2	1	9	6	4	3
3	7	9	5	2	1	4	6	8
8	6	5	3	7	4	1	2	9
1	4	2	8	9	6	3	5	7
7	5	4	1	3	2	8	9	6
9	3	8	6	4	7	5	1	2
6	2	1	9	5	8	7	3	4

-ANZEIGE- (djd-k). Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz ermöglicht die Promotionsvergaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften; ein Privileg, das zuvor nur Universitäten zugestanden wurde.

Die Promotion ist ein erster entscheidender Schritt zur Karriere mit dem Dokortitel wie eine HAW-Professur. Die HS Coburg bietet gleich zwei Zentren dafür:

In moderner Forschungsinfrastruktur kommen im Promotionszentrum „Analytics4Health“ insbesondere Methoden aus den Bereichen Bioanalytik, Gesundheits- und Datenwissenschaften zum Einsatz. Beim Promotionszentrum „Nachhaltige und Intelligente Systeme (NISys)“ liegt der Fokus auf den ingenieurwissenschaftlichen Anwendungsfeldern Energie- und Infrastruktursysteme, Mobilität sowie Produktion und Materialien.

Besuchen Sie die Hochschule Coburg am 19. Februar 2025 von 09:00 bis 15:30 Uhr zum Infotag am Campus Friedrich Streib in Coburg und machen Sie sich ein Bild von der Hochschule Coburg als Arbeitgeberin! Entdecken Sie spannende Jobs im wissenschaftlichen und wissenschaftsstützenden Bereich.

-ANZEIGE- (djd-k). Viele Vereinsvorstände kennen die Situation: Um die Ausgaben fürs Heizen möglichst gering zu halten, werden viele Sport- und Vereinsheime nur während der Nutzung geheizt und gelüftet. Die Folge: Beim ersten Betreten ist es unangenehm klamm, zudem hat sich muffiger Geruch ausgebreitet. Eine solare Lüftung kann auf kostengünstige und umweltfreundliche Weise für Abhilfe sorgen.

Der Sportverein ESV Amberg etwa nutzt die Anlage Twinsolar 8.0 des Herstellers Grammer Solar. „Durch die Installation der Luftkollektoren ist es spürbar wärmer in unserem Sportheim und beim Betreten gibt es keine stickige Luft mehr im Vereinslokal“, berichtet Vorstand Bernhard Saurenbach. Gleichzeitig sind die Ausgaben für das Heizen spürbar gesunken. Unter www.grammer-solar.com finden sich mehr Informationen.

Luftleit- vorrich- tung	Wind- schatten- seite	Fußbe- kleidung	griechi- sche Unheils- göttin	deut- scher Blödel- barde	Vorname Puccinis	hoher Fabrik- schorn- stein	Lotterie- schein	Vorname des Torwarts Kahn	unbe- stimmter Artikel	kleiner Tumult	Honig- wein
abge- dro- schen					Gelegen- heits- arbeiter						
					üppiger Haar- schopf	separiert, abge- sondert					britischer Rockstar † (John)
Dicht- kunst		altrömi- sches Hirten- lied		absatz- loser Schuh					Bewoh- ner des antiken Italiens		ehem. Groß- grund- besitz
Schaber- nack, Fopperei	europ. Freihan- delszone (Abk.)				ein Schnell- zug (Abk.)		span. Maler † 1828		besitz- anzei- gendes Fürwort		
						kretisch- span. Maler † 1614	Felsen				
				Fremd- wortteil: gegen	nach oben				Einbaum	int. Kfz-K. Tunesien	
heim- licher Zorn	US- Sängerin (Jennifer)	mit Bäu- men ein- gefasste Straße	Fremd- wortteil: englisch				medizi- nisch: Stauung	griech. Philo- soph der Antike			
Wasser- fläche in einem Atoll					alkohol. Hopfen- getränk	wieder in Ordnung bringen					
Ruf beim Stier- kampf			algeri- sche Geröll- wüste	Vogel- nach- wuchs			verrückt			Ort bei Gronau (Münster- land)	latei- nisch: Bete!
Inhalts- losig- keit		Küsten- saum in Italien					engl. Fürwort: es	Kfz-Z. Nürtin- gen	latei- nisch: ich		
			Kloster im Kosovo			Stadt- staat in Südost- asien					
Beob- achter				Orna- ment- motiv					griechi- scher Buch- stabe		

Diese Preise sind der Wahnsinn!

Jetzt günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

Fotolia_76135125

LW **LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

EICHENMÜLLER GMBH

DACHDECKEREI

Lindenstraße 1, 91356 Kirchehrenbach
Tel. 0 91 91 / 9 45 29 oder 79 79 97
Fax 0 91 91 / 9 45 29
www.eichenmueller-dach.de

MEISTER-BETRIEB

- DACHNEUEINDECKUNG
- DACHUMDECKUNG
- FASSADENBAU
- FLASCHNERARBEITEN
- ISOLIERUNGEN
- GERÜST

Weltverbesserer

Sie für Ihr Patenkind.
Ihr Patenkind für seine Welt.

Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Pate!

Rufen Sie uns an: **0180 33 33 300**
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
ggf. abweichender Mobilfunktarif)

KINDER NOT HILFE

www.kindernothilfe.de

auto GRAU GmbH

Die Mehrmarkenwerkstatt

- Neuwagen
- EU- Neuwagen
- Jahreswagen
- Gebrauchtwagen
- Service lt. Hersteller incl. Mobilitätsgarantie
- KFZ-Reparaturen
- Bremsenservice
- Fahrzeugdiagnose
- Reifenservice
- Achsvermessung
- HU+AU im Haus
- Klima-Service
- Unfallinstandsetzung
- Lackierung
- Ersatzwagen
- E-Mobility Service

Fränkische-Schweiz-Str. 20
91094 Langensendelbach

Tel. 0 91 33 / 29 94
www.auto-grau.com

Fair Play for Fair Life

Gemeinsam können wir viel bewegen. Helfen Sie mit.

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: U. Reinhardt

Elektro MONSTADT

Oliver Monstadt - Elektromeister

Unsere Leistungen:

- Photovoltaik-Anlagen
- EIB/KNX Gebäudetechnik
- Wärmepumpen
- Beleuchtungstechnik
- Satelliten- & Antennentechnik
- Telefonanlagen
- Netzwerktechnik
- Elektroinstallation
- Hausgerätetechnik
- 24h Störungsdienst

Qualität ist unsere Stärke!

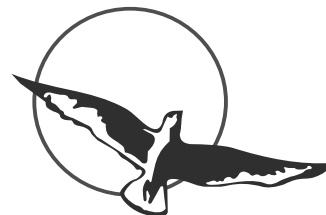
Unsere Adresse:
Zum Neuntagwerk 4
91077 Neunkirchen am Brand
E-Mail: info@elektro-monstadt.de
www.elektro-monstadt.de

0 91 34 / 90 73 67

ÜBER 50 JAHRE FAMILIENBETRIEB

www.bestattungen-fuchs.de

Bestattungen Fuchs



Eckental · Telefon (091 26) 9296

Gräfenberg · Marktplatz 11
Telefon (091 92) 99 67 36

Neunkirchen a. Br. · Gräfenberger Straße 30a
Telefon (091 34) 99 56 29

Umfassende Hilfe im Trauerfall.

Qualifizierte Beratung in allen Bestattungs- und Vorsorgefragen.

Informationen über Naturbestattungen.

Rufen Sie uns an, wir sind immer für Sie da.

Neue Öffnungszeiten

Ein offenes Ohr in entspannter Atmosphäre -
jetzt auch in einer

Abendsprechstunde mit Terminen ab 17.00 Uhr.

Dorothea Mühlenberg – Heilpraktikerin -
Telefon: 09192/997598 oder
Email: dorothea.muehlenberg@t-online.de
www.dorothea-muehlenberg.de



Wir bauen Ihre PV-Anlage.

PERSÖNLICH. REGIONAL. KOMPETENT.

Jetzt informieren!

Mit einer PV-Anlage von den Stadtwerken Forchheim treffen Sie die richtige Wahl, wenn Sie selbst mit Ihrer eigenen PV-Anlage Sonnenstrom erzeugen wollen. Wählen Sie die Anlage, die genau zu Ihren Anforderungen passt – mit uns als verlässlichem Partner.

Entdecken Sie jetzt unser Angebot und lassen Sie sich kostenlos beraten.

Alles aus einer Hand

- ▶ PV-Module und Wechselrichter
- ▶ Batteriespeicher
- ▶ Wallbox
- ▶ Kostenfreies Angebot und Beratung
- ▶ Montage, Installation und Zählerumbau
- ▶ Inbetriebnahme und Wartung

Gute Gründe für eine eigene PV-Anlage

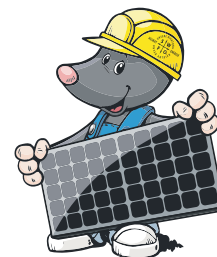
- ▶ Gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung über 20 Jahre gemäß EEG
- ▶ Immobilienwertsteigerung durch eine eigene PV-Anlage auf dem Dach
- ▶ Höhere Unabhängigkeit von der Strompreisentwicklung durch Eigenverbrauch
- ▶ Nachhaltige Stromerzeugung durch Reduktion von CO₂-Emissionen

Partnerschaftlich stark

- ▶ Transparente und faire Preisgestaltung
- ▶ Kein anonymes Callcenter: wir beraten Sie individuell und persönlich
- ▶ Wir investieren das Geld in unsere Region
- ▶ Eigene qualifizierte Monteure und Elektriker



Jetzt Angebot anfordern



KONTAKT

☎ 09191 613-0
✉ netzservice@sw-fo.de
🌐 www.sw-fo.de/pv



Wir machen, dass es fährt

Autotechnik Lauf

Araltankstelle Volkhard Lauf
mit Waschanlage + SB Waschbox

- Kfz-Meisterberieb
- Kfz Reparaturen
- Wartung aller Fahrzeuge
- Unfallinstandsetzung
- Klimatechnik
- Fehlerdiagnose
- Reifenservice



TÜV + AU jeden Dienstag und Donnerstag

Kleinsendelbacher Straße 12 · 91077 Neunkirchen am Brand
Tel. 09134 906906 · Fax 09134 906907



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Claudia Kern

Mobil: 0177 9159847

c.kern@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...

Ihr Verkaufsinendienst

Susanne Emmert-Deuerlein

Tel.: 09191 723263

Fax: 09191 723230

s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen